

Rundschreiben

An : - die Arbeitsmarktbehörden der Kantone sowie der Städte Zürich, Bern, Biel, Thun, Winterthur und Lausanne

- die Ausländerbehörden der Kantone und des Fürstentums Liechtenstein sowie der Städte Bern, Biel, Lausanne und Thun

Ort, Datum : Bern-Wabern, 24. Mai 2004

Nr. : 411-000/TRU/ROK

2. Phase Übergangsregelung FZA Höchstzahlen für Aufenthalter und Kurzaufenthalter aus EU/EFTA- Ländern ab dem 1. Juni 2004

Sehr geehrte Damen und Herren

Am 1. Juni 2004 tritt die 2. Phase der Übergangsfrist für das FZA in Kraft. Neben verschiedenen anderen Änderungen sind auch bei den Kontingenten für EU/EFTA-Aufenthalter und -Kurzaufenthalter Anpassungen vorgesehen.

Quartalskontingente / Richtwerte

Auf den 1. Juni 2004 wird ein weiterer Schritt in Richtung Liberalisierung bei den Höchstzahlen für erwerbstätige Ausländer aus EU/EFTA-Ländern gemacht. Die Indikativkontingente fallen weg und werden auf Wunsch der kantonalen Arbeitsmarktbehörden von **gesamtschweizerischen Quartalskontingenten** für Aufenthalter und Kurzaufenthalter abgelöst. Dies bedeutet, dass für jedes Quartal ein Viertel des Gesamtkontingentes aufgeschaltet wird. Das IMES verfügt über keine Reserveeinheiten mehr. Neu sind ebenfalls die kantonalen **Richtwerte** für Aufenthalter (Grundlage: Betriebsstatistik). Sie dienen lediglich der Information und sperren kantonal die Kontingente nicht, wenn der Verbrauch den Richtwert übersteigt.

Auf der **neuen ZAR-Übersichtsmaske** (Funktion 1102) werden Sie den Verbrauch und den Rest im Verhältnis zu den gesamtschweizerischen Quartalskontingenten sehen können. Bei den Aufenthaltern wird dem Verbrauch der kantonale Richtwert informell gegenübergestellt.

Bis die neue Darstellung programmiert sein wird, stellt das ZAR sicher, dass den Kantonen die gesamtschweizerischen Quartalskontingente zur Verfügung stehen.

Aufschaltung der neuen Kontingente auf den 1. Juni 2004 / Quartalsbeginn

Die Kontingentseinheiten ab dem 1. Juni 2004 werden bereits am 24. Mai 2004 aufgeschaltet. Dies gestattet es Ihnen, die grösste Arbeitsspitze zu brechen. Die folgenden Quartalskontingente werden aber in Zukunft erst genau auf den Beginn des jeweiligen Quartals hin zur Verfügung gestellt. Damit soll das Ziel, eine zeitliche Kontinuität bei der Verfügbarkeit der Kontingente zu erreichen, unterstützt werden.

Kontingentsübertrag

Nicht ausgeschöpfte Quartalskontingente für Aufenthaltler und Kurzaufenthalter werden auf das nächste Quartal gutgeschrieben. Nicht ausgeschöpfte Kontingente für Kurzaufenthalter werden nicht auf ein neues Kontingentsjahr übertragen.

Vorerst noch keine Änderung gegenüber den neuen EU-Mitgliedstaaten

Sie haben im Zusammenhang mit den Ausdehnungsverhandlungen von möglichen Zulassungserleichterungen für Arbeitskräfte aus den zehn neuen Mitgliedstaaten gehört. Wir möchten jedoch klarstellen, dass bis zur formellen Unterzeichnung des Zusatzprotokolls zwischen der Schweiz und der EU keine Zulassungserleichterung stattfinden kann. Sollten sich hier Änderungen ergeben, werden wir Sie umgehend informieren.

Wir hoffen, Ihnen mit diesen Hinweisen zu dienen und danken Ihnen für Ihre wertvolle Zusammenarbeit bei den Änderungen für die Übergangsphase II.

Mit freundlichen Grüssen

IMES Bundesamt für Zuwanderung, Integration und Auswanderung

Der Stellvertretende Direktor

Sig. Dieter W. Grossen

Kopie z. K.: - seco; Direktion für Arbeit, 3003 Bern